Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 20/2014 –

17.09.2014

Anspruch eines Rehabilitationsträgers nach Weiterleitung eines Reha-Antrags wegen Verneinung der eigenen Zuständigkeit

Anmerkung zu BSG, Urt. v. 12.12.2013 – B 4 AS 14/13 R (zitiert nach juris)

Von Prof. Dr. Susanne Peters-Lange, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

I. Thesen der Autorin

1. **Im Verfahren der Zuständigkeitsklärung sind Erstattungsansprüche des erstangegangenen Trägers nach §§ 102–104 Sozialgesetzbuch (SGB) X nicht im Regelfall ausgeschlossen, auch wenn der Antrag zunächst an einen für zuständig erachteten Träger weitergeleitet wurde.**
2. **Leistet der zweitangegangene Träger nicht in „aufgedrängter Zuständigkeit“, sondern leitet er den Antrag seinerseits weiter, müssen Erstattungsansprüche des erstangegangenen Trägers nach § 102 SGB X wegen eines Zuständigkeitskonflikts grundsätzlich möglich bleiben, wenn er in Konsequenz der weiteren Abgabe durch den zweitangegangenen Träger eigene Leistungen erbringt.**
3. **Die Verweisung des Leistungsberechtigten auf Ansprüche gegen den zweitangegangenen Träger und deren Verfolgung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren steht im Widerspruch zu Konzeption und Zielsetzung des Verfahrens nach § 14 SGB IX.**
4. **Der nach § 43 SGB I vorläufig leistende Rehabilitationsträger hat keinen Anspruch auf Erstattung nach § 102 SGB X, wenn der zuständige Träger eine Leistung zur Teilhabe nach ärztlichem Gutachten ablehnt, denn § 43 SGB I ermöglicht nur eine vorläufige Leistung in Fällen eines negativen Kompetenzkonflikts bei im Übrigen unstreitig bestehendem Leistungsanspruch.**

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. **Leistet der erstangegangene Rehabilitationsträger (hier Sozialhilfeträger), obwohl nach dem Ergebnis seiner Prüfung ein anderer Rehabilitationsträger (hier Jobcenter für Leistungen nach dem SGB II) zuständig ist, an den er den Antrag weitergeleitet hat, kann er im Regelfall keine Erstattung beanspruchen.**
2. **Einem Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X steht die Sonderrege-**

lung des § 14 Abs. 4 SGB IX entgegen.

3. **Soweit der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in Ausnahmefällen einen Erstattungsanspruch des erstangegangenen Trägers für gerechtfertigt gehalten hat, liegt eine Ausnahme jedenfalls dann nicht vor, wenn der Rehabilitationsträger nach Verneinung der eigenen Zuständigkeit den Antrag weitergeleitet und bearbeitet hat.**[1]
4. **Über eine Behinderung und Teilhabebedarf hat das Gericht grundsätzlich eigene Ermittlungen anzustellen; ein „Unstreitigstellen" zwischen den Beteiligten entbindet grundsätzlich nicht von weiterer Sachaufklärung und Darlegungen dazu, welchen Streitstoff das Gericht nach eigener Überzeugung für maßgebend hält.**[2]

III. Sachverhalt

Der klagende Sozialhilfeträger begehrt Erstattung der Kosten von 69.134,50 Euro für eine von ihm finanzierte Leistung der Berufsausbildung für schwerstvermittelbare Jugendliche und jugendliche Erwachsene. Diese hatte der im Jahr 1981 geborene Leistungsberechtigte, der vom beklagten Jobcenter laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezog, nach Abschluss eines Entzugs aufgrund einer Suchtmittelabhängigkeit vom März 2007 bis Ende Juni 2009 durchlaufen. Sie umfasste neben einer Ausbildung zum Bürokaufmann zur Umsetzung der pädagogischen Ziele im Rahmen einer teilstationären Leistung eine Eingangsstufe, Gruppen- und Einzelgespräche, Lehrlingsversammlungen, die Arbeit mit Bezugspersonen, Hilfeangebote in schwierigen Lebenslagen, betriebsinternen Unterricht und Freizeitangebote. Den Antrag vom 9. Februar 2007 auf Übernahme der Gesamtkosten leitete sie mit Schreiben vom 14. Februar 2007 an das beklagte Jobcenter weiter, das auf Nachfragen des Klägers mitteilte, dass es den Antrag an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übersandt habe. Mit weiterem Schreiben von Anfang August 2008 erklärte das beklagte Jobcenter, dass nach dem von der Bundesagentur eingeholten ärztlichen Gutachten von Juli 2007 ein Rehabilitationsfall nicht vorliege. Die BA leistete seit Juli 2007 Berufsausbildungsbeihilfe und das beklagte Jobcenter die unter Anrechnung der Ausbildungsbeihilfe zu erbringenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II.

Der klagende Sozialhilfeträger hatte aufgrund Bescheids vom 3. September 2007 nach § 43 SGB I, um Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden, die vorläufige Kostenübernahme für die Ausbildungsmaßnahme erklärt. Zugleich wurde bei dem beklagten Jobcenter ein Kostenerstattungsanspruch angemeldet. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 bestritt dieses seine Zuständigkeit und lehnte im Folgenden die Erstattung der Kosten ab.

Das Sozialgericht (SG) lehnte auf die Klage den Kostenerstattungsanspruch mit der Begründung ab, dass der beklagte Träger dem Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X Einwände aus dem Verhältnis zum Leistungsberechtigten, hier die Ablehnung von Leistungen, entgegenhalten könne. Demgegenüber gab das Landessozialgericht (LSG) dem auf § 102 SGB X gestützten Erstattungsbegehren statt. Es bejahte eine Verpflichtung zur vorläufigen Leistung nach § 43 Abs. 1 SGB I wegen des aufgrund Ermessensreduzierung auf Null gegebenen Anspruchs des Klägers auf Teilhabeleistungen und erachtete die vorläufige Leistung nach § 43 SGB I nicht als durch § 14 SGB IX für ausgeschlossen. Jedenfalls in Fällen, in de-

[1] Vgl. BSG, Urt. vom 20.10.2009 – B 5 R 44/08 R, SozR 4-3250 § 14 Nr. 9.
[2] Vgl. BSG, Urt. vom 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 R, Juris, und Urt. vom 13.05.2009 – B 4 AS 58/08 R, BSGE 103, 153 = SozR 4-4200 § 12 Nr. 13.

nen der zweitangegangene Träger in völliger Missachtung seiner durch § 14 SGB IX begründeten Zuständigkeit den Antrag weitergeleitet habe, bleibe § 43 SGB I anwendbar. Vorliegend habe auch ein Zuständigkeitsstreit vorgelegen und der beklagte Träger sei für die als Eingliederung in das Arbeitsleben zu qualifizierende Leistung der materiell zuständige Träger gewesen, denn er habe nach § 6a SGB IX über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine eigene Entscheidung zu treffen.

IV. Die Entscheidung

Das BSG hebt in seiner Entscheidung das Urteil des LSG auf und lehnt einen Erstattungsanspruch des klagenden Sozialhilfeträgers nach § 102 SGB X ab.

Es hält im Anwendungsbereich des § 14 SGB IX Erstattungsansprüche des vorläufig leistenden Trägers jedenfalls dann für ausgeschlossen, wenn der geltend gemachten Erstattung eine Weiterleitung durch den vorläufig leistenden Träger vorausgegangen sei und eine Bearbeitung des Antrags stattgefunden habe. Im Anwendungsbereich dieser Norm würden die allgemeinen Erstattungsansprüche nach den §§ 102 ff. SGB X durch die Erstattungsregelung des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX als „lex specialis“ regelmäßig verdrängt bzw. den speziellen Anforderungen des § 14 SGB IX angepasst.[3] Nur in Ausnahmefällen, in denen der erstangegangene Träger in irrtümlicher Annahme der eigenen Zuständigkeit[4] geleistet habe, könne er zur Korrektur im Rahmen der Erstattung berechtigt sein.

Auch der weitere Ausnahmefall, bei dem sich der erstangegangene Träger trotz Verneinung der eigenen Zuständigkeit aufgrund eines Kompetenzkonflikts einem Leistungszwang ausgesetzt sehe, der dem des zweitangegangenen Trägers vergleichbar sei, habe nicht vorgelegen.[5] Indem mit § 14 SGB IX eine – ausgleichsbedürftige – Bindung des zweitangegangenen Trägers an die Weiterleitung festgelegt sei, müsse gegenüber diesem der behinderte Mensch – ggf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – tätig werden, wobei sich die in § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX geregelte Zuständigkeit im Außenverhältnis des behinderten Menschen und des jeweiligen Rehabilitationsträgers auf alle Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuchs erstrecke, die überhaupt in dieser Bedarfssituation für behinderte Menschen vorgesehen sind. Dieser Verpflichtung sei das beklagte Jobcenter mit der Weiterleitung des Antrags an die für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs und den Eingliederungsvorschlag nach § 6a S. 3 und 4 SGB IX zuständige BA nachgekommen. Deshalb konnte der Senat im Streitfall auch dahingestellt lassen, ob der von dem beklagten Jobcenter und der BA vertretenen Auffassung, dass ein Rehabilitationsfall nicht gegeben sei, zu folgen war, wozu das LSG nicht durch „Unstreitigstellen“ eigene Ermittlungen hätte unterlassen dürfen (Leitsatz 3).

[3] Unter Verweis auf BSG SozR 4-2500 § 33 Nr. 36 RdNr. 11; BSG SozR 4-3250 § 14 Nr. 10 RdNr 11; BSGE 98, 267, 270 = SozR 4-3250 § 14 Nr. 4.

[4] Verweis auf BSGE 98, 267, 273 f. = SozR 4-3250 § 14 Nr. 4.

[5] Verweis auf BSG v. 20.10.2009 – B 5 R 44/08 R –, BSGE 104, 294–303, SozR 4-3250 § 14 Nr. 9, SozR 4-3250 § 28 Nr. 4.

V. Würdigung/Kritik

1. Keine abschließende Sonderregelung durch § 14 SGB IX für Erstattungsansprüche des erstangegangenen Klägers

Die Entscheidung überrascht zunächst durch die grundsätzliche Richtung, in der durch § 14 SGB IX begründeten Zuständigkeit und dem sich daran anknüpfenden Erstattungsanspruch nach § 14 Abs. 4 SGB IX eine abschließende Regelung zu sehen. Dies Bekenntnis zu einer abschließenden Sonderregelung der Zuständigkeit und hierdurch begründeten Erstattung durch § 14 SGB IX als „lex specialis“[6] steht doch in krassem Widerspruch dazu, dass andere Entscheidungen des BSG (auch des 4. Senats)[7] gerade im Gegenteil durch § 14 Abs. 4 SGB IX einen Anspruch lediglich nach § 105 SGB X für ausgeschlossen halten, dem erstangegangenen Träger aber regelmäßig Ansprüche nach §§ 102–104 SGB X zugestehen[8]. Die Verweisung des erstangegangenen Trägers auf eine Weiterleitung an den für möglich gehaltenen zuständigen Träger (auch bei nur leisen Zweifeln hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit) wird im Allgemeinen als unzureichend empfunden, weil sie der Konzeption des § 14 SGB IX zu beschleunigten Teilhabeleistungen nicht gerecht werde[9]. Dementsprechend war nur zu klären, ob im Rahmen eines Zuständigkeitskonfliktes der erstangegangene Träger – hier der Sozialhilfeträger – nach Weiterleitung des Antrags an den aufgrund der vorausgesetzten Erwerbsfähigkeit des Antragstellers zuständigen Träger von SGB II-Leistungen (Jobcenter) noch zu vorläufigen Leistungen nach § 43 SGB I und daran anknüpfend zur Geltendmachung seiner „Auslagen“ im Erstattungswege nach § 102 SGB X berechtigt war.

Entgegen der zunächst im Schrifttum[10] vertretenen Auffassung einer abschließenden Sonderregelung des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX gegenüber § 43 SGB I, der ausschließe, dass es im Verhältnis der Rehabilitationsträger zu Streitigkeiten über die materielle Zuständigkeit und dadurch bedingte Verzögerungen der Leistungen komme, wird nunmehr auch im Schrifttum eine Anwendbarkeit von § 43 SGB I neben § 14 SGB IX angenommen[11]. Grund dafür ist der Versuch, zu befriedigenden Lösungen für Fälle

[6] BSG v. 12.12.2003 – a. a. O. unter Rn. 13.

[7] BSG v. 14.12.2006 – B 4 R 19/06 R, SozR 4-3250 § 14 Nr. 3 (Rn. 34: „Der unzuständige Träger kann dann Erstattung nur nach der Grundregel des § 43 Abs. 1 SGB I i. V. m. § 102 SGB X erlangen.“)

[8] Grundlegend BSG v. 26.06.2007 – B 1 KR 34/06 R, SozR 4-3250 § 14 Nr. 4; ihm folgend BSG v. 28.11.2007 – B 11a AL 29/06 R, SozR 4-3250 § 14 Nr. 2; BSG v. 20.10.2009 – B 5 R 44/08 R, SozR 4-3250 § 14 Nr. 9 m. zust. Anm. Welti in JurisPR-SozR 12/2010 Anm. 5; BSG 17.02.2010 – B 1 KR 23/09 R, SozR 4-2500 § 40 Nr. 5; a. A. BSG v. 03.11.2011 – B 3 KR 4/11 R, SozR 4-2500 § 33 Nr. 36 (allerdings für zweitangegangenen Träger!); auch BSG v. 08.09.2009 – B 1 KR 9/09 R, SozR 4-3250 § 14 Nr. 10, betrifft den Anspruch des zweitangegangenen Trägers.

[9] Gagel, Anwendbarkeit von § 43 SGB I im Wirkungsbereich des § 14 Abs.1 und 2 SGB IX“, Beitrag A5-2005 unter www.reha-recht.de; Götz in Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, § 14 Rn. 27 f.; Götze in Hauck/Haines, SGB IX § 14 Rn 25 a. E.; Joussen in LPK-SGB IX § 14 Rn. 26; Welti in HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14 Rn. 54a; zurückhaltend Knittel, SGB IX, 7. Aufl., § 14 Rn. 142 ff., der die Eröffnung weiterer Erstattungsansprüche streng an die Nichtweiterleitung des Antrags und die Gründe für das Unterlassen knüpft.

[10] Gagel/Schian in Diskussionsforum SGB IX Info Nr. 5/2005; ihm folgend unter Bezugnahme auf BSG (14.12.2006 – B 4 KR 19/06 R9 Götze in Hauck/Haines, § 14 Rn. 22; Götz in Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, § 14 Rn. 3; immer noch Knittel, SGB IX, 7. Aufl., § 14 Rn. 35.

[11] Joussen in LPK-SGB IX § 14 Rn. 12; Castendiek in Deinert/Neumann, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2. Aufl. 2009, § 8 Rn. 55; Welti in HK-SGB IX, § 14 Rn. 4; s. auch Ulrich, SGb 2008, 452, 456, der in „analoger Anwendung“ des § 43 eine Verpflichtung des zweitangegangenen Trägers annehmen will, was angesichts der ohnehin gesetzlich vorgesehen (§ 14 Abs. 2 SGB IX) Verpflichtung zur Leistung nach Weiterleitung zweifelhaft erscheint.

zu gelangen, in denen die beteiligten Rehabilitationsträger vom ursprünglichen gesetzlichen Plan der Zuständigkeitsklärung und Feststellung des Teilhabebedarfs abweichen (so z. B. den Antrag nicht bearbeiten, sondern zurückgeben oder an einen dritten Träger weiterleiten). Damit es in solchen Fällen nicht zur Verzögerung der Leistung, die der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte, komme, müsse eine vorläufige Leistung durch den erstangegangenen Träger nach wie vor möglich sein.[12] Vor diesem Hintergrund mutet es geradezu zynisch an, wenn der 4. Senat in dieser Entscheidung ausführt[13]: „Da § 14 SGB IX darauf abzielt, zwischen den betreffenden behinderten Menschen und Rehabilitationsträgern die Zuständigkeit schnell und dauerhaft zu klären[14], ist eine – ausgleichsbedürftige – Bindung des zweitangegangenen Trägers an die Weiterleitung festgelegt worden. Gegenüber diesem muss der behinderte Mensch – ggf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – tätig werden, wobei sich die in § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX geregelte Zuständigkeit im Außenverhältnis (…) auf alle Rechtsgrundlagen des SGB erstreckt, die überhaupt in dieser Bedarfssituation als Rehabilitationsleistung für behinderte Menschen vorgesehen sind“[15].

Mit Recht muss vielmehr im Interesse einer zügigen Feststellung des Teilhabebedarfs eine vorläufige Leistung durch den erstangegangenen Träger möglich bleiben (mit einer sich anschließenden Erstattung nach § 102 SGB X) und nicht der Leistungsberechtigte auf den Rechtsweg gegenüber dem zweitangegangenen Träger verwiesen werden können!

[12] So insbesondere Castendiek in Deinert/Neumann, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, § 8 Rn. 55.

[13] BSG v. 12.12.2013, a. a. O. Rn. 16.

[14] Verweis auf BT-Drucks 14/5074 S 95.

[15] Unter Verweis auf BSG v. 26.06.2007 – BSGE 98, 267, 270 = SozR 4-3200 § 14 Nr. 4 (Rn. 14).

2. Keine Anwendbarkeit von § 43 SGB I bei strittigem Anspruchsgrund

Als Lösung des Problems, das sich aus einer „angemaßten“ Zuständigkeit über § 43 SGB I im Wege der Vorleistung durch den erstangegangenen Träger ergeben könnte, nämlich einer Bindung des im Wege der Erstattung nach § 102 SGB X endgültig verpflichteten Rehabilitationsträgers an die Feststellungen zum Teilhabebedarf durch den erstangegangenen Träger, bleibt zu klären, wann § 43 SGB I eine vorläufige Leistung eröffnet. Insoweit überrascht es nicht, dass im Schrifttum[16] im Anschluss auch an gelegentliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts[17] und des BSG[18] eine vorläufige Leistung durch einen unzuständigen Träger ausgeschlossen wird, wenn der eigentlich zuständige Träger nicht seine Zuständigkeit, sondern die materiellen Anspruchsvoraussetzungen nach Prüfung verneint und ein anderer Träger unter abweichender Sachverhaltsbeurteilung und Annahme von Eilbedürftigkeit die Leistung stattdessen gewährt. § 43 SGB I diene lediglich dazu, einen negativen Kompetenzkonflikt und sich daraus ergebende Benachteiligungen des Leistungsberechtigten bei dem

[16] Hänlein in Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 3. Aufl.2013, § 43 SGB I Rn. 3; Seewald in KassKomm, Stand März 2005, § 43 SGB I Rn. 7; Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Stand Juli 2013, § 43 Rn. 5; Wagner in: jurisPK-SGB I, 2. Aufl. 2011, § 43 Rn. 5, 23, 27; Timme in LPK-SGB I, 2. Aufl. 2008, § 43 Rn. 6; BeckOK SozR/Gutzler SGB I (Stand Juni 2014), § 43 Rn. 4, 6; weitergehend Mroyzinski, SGB I, 5. Aufl. 2014, § 43 Rn. 5 ff., der insbesondere auch bei nicht gebundenen Leistungen vorläufige Leistungen für möglich hält.

[17] Vgl. bereits BVerwG v. 05.08.1982 – 5 C 102/81, Buchholz 436.51 § 62 JWG Nr. 1 (noch zum früher anerkannten allgemeinen Ausgleichsanspruch).

[18] Vgl. BSG v. 24.10.1984 – 2 RU 53/84, BSGE 54, 51, 53 ff., wo eine Bindungswirkung durch den vorläufig leistenden Träger für den an sich zuständigen Träger abgelehnt wird.

Grunde nach feststehender Leistungspflicht zu vermeiden[19].

3. Vorläufige Leistungen bei ungewissem Leistungsgrund

Im Rahmen eines Streits über Leistungsvoraussetzungen ist der unzuständige Leistungsträger gehalten, den Leistungsberechtigten an den für zuständig erachteten Träger zu verweisen. Erst wenn dieser ihm gegenüber die Zuständigkeit, nicht hingegen die Leistungspflicht dem Grunde nach, ablehnt, ist der Weg zur vorläufigen Leistung nach § 43 SGB I eröffnet. Eine vorläufige Leistung nach § 43 SGB I müsse aber dann ausgeschlossen werden, wenn der erstangegangene Leistungsträger *Kenntnis von dieser Ablehnung* hat ebenso wie wenn er selbst aufgrund der *eigenen Würdigung* einen Anspruch gegen den anderen Träger materiell für ausgeschlossen halte.[20] Er kann sich nicht im Wege der vorläufigen Leistung, die nur den Kompetenzkonflikt, nicht aber die Ungewissheit über den Anspruchsgrund lösen will, über die Entscheidung des an sich zuständigen Trägers hinwegsetzen. Dies hätte der klagende Sozialhilfeträger im Vorfeld klären und zwischen den Beteiligten „unstreitig“ stellen müssen – das LSG war dazu im Nachhinein (darin ist dem BSG Recht zu geben) nicht befugt, sondern hätte eigene Feststellungen treffen müssen. Im Rahmen des § 102 SGB X wäre dann lediglich noch über die Zuständigkeit zu entscheiden.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

[19] So *Wagner* in: jurisPK-SGB I, § 43 Rn. 27; vgl. auch BeckOK SozR/Gutzler SGB I § 43 Rn. 6: „Kein Fall des § 43 ist es aber, wenn beide oder auch nur ein Leistungsträger für ihren jeweiligen Bereich die materiellen Voraussetzungen des Anspruchs verneinen, denn dann steht dieser nicht fest im Sinne der Regelung.“; Seewald in KassKomm, § 43 SGB I Rn. 7: „Sämtl. Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der Frage, welcher LeistungsTr zuständig ist, müssen unstr. gegeben sein“; Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, § 43 Rn. 5: „…sicher feststehen, dass jedenfalls ein Träger zur Leistung verpflichtet ist“.

[20] BeckOK SozR/Gutzler SGB I § 43 Rn. 6.